

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 20 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 30 Floreal IX.



Gesetzgebender Rath, 10. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Finanzcommission über
die Ertheilung ausschließlicher Patente bey Erfin-
dung neuer Industriezweige.)

Die Aufstellung dieses Grundsatzes, also diese Erwei-
terung der Eigenthumsrechte in Helvetien ist es, wel-
che der Volksziehungsrath, freylich etwas unbestimmt,
in seiner oben berührten Botschaft fordert, und dessen
Anwendung auf einen schon gegebenen Fall er zu machen
wünscht.

Auf die obige Darstellung und Entwicklung der hier-
auf Bezug habenden allgemeineren Rücksichten hin, wird
es nun Ihrer staatswirthschaftlichen Commission leicht,
den Grundsatz der Industriepatente nach den Grundsätzen
unser Staatsverfassung und nach den Maximen unserer
Staatswirthschaft zu würdigen, und darüber die erforder-
lichen Vorschläge zu machen.

So wie die Produkte des Feldbaus wahres Eigen-
thum des Feldbauers, die Produkte der Arbeit des
Handwerkers, wahres Eigenthum des Handwerkers,
und das Buch, welches der Gelehrte der Lesewelt dar-
reicht, wahres Eigenthum dieses Gelehrten ist: so ist
gewiß auch die Erfindung des Künstlers wahres Eigen-
thum dieses Künstlers; und der Staat, wenn er seine
Pflicht gegen diesen thun will, muß ihm sein Eigenthum
eben so gut sichern als dem Ackerbauer seine Erndte.
Weit entfernt also, daß die Sicherung des Eigenthums
des erfindenden Künstlers, den Grundsätzen unserer Ver-
fassung zuwider sey, ist sie vielmehr in denselben ganz
unmittelbar gegründet, und es kann nur noch die Frage
entstehen: wie dieses Eigenthumsrecht gesichert werden
könne und dürfe? Der Begriff von Eigenthum schließt
den eines ausschließenden Rechts auf den Gebrauch einer

eigenthümlichen Sache, also den eines Privilegiums in
sich: Der ausschließende Gebrauch, oder das Privile-
gium, welches die Industriepatente mit sich bringen,
ist also durchaus gleichartig mit der Sicherung des
Schriftstellers wider den Nachdruck und ganz analog
dem ausschließenden Recht, welches der Schuster auf
seinen verfertigten Schuh hat, folglich auch muß der
erfinderische Künstler sein Eigenthumsrecht durch ein
ausschließendes Gebrauchsrecht gesichert erhalten. Da
aber einerseits alle Eigenthumsrechte nur auf gegenständ-
lichen Vertrag gegründet und also nur Resultate des ge-
sellschaftlichen Zustandes sind; und da andererseits jede
industriöse Erfindung nur durch den gesellschaftlichen Zu-
stand ihren eigentlichen Werth für den Erfinder selbst
erreicht: so entsteht dadurch für die Gesellschaft ein Be-
dingungsrecht jener ausschließenden Gebrauchsrechte
neuer Entdeckungen, bey denen das Interesse der Gesell-
schaft mit dem Interesse des Erfinders in ein billiges
Verhältniß gesetzt werden muß. Hier also öffnet sich
das Gebiet der Staatswirthschaft zur Beurtheilung die-
ses gegenseitigen Interesses; aber diese darf auch noch
unter einem andern Gesichtspunkte auftreten, um zu
untersuchen: ob die Einschränkung, welche die Gewerbs-
freyheit durch die Aufstellung der Industriepatente leidet,
in staatswirthschaftlicher Rücksicht zu rechtfertigen sey?
Zu dieser Untersuchung darf die Erfahrung zu Rathe ge-
zogen werden, und zu diesem Ende hin betrachte man die
Wirkung, welche die Industriepatente in England hatten,
und man werfe einen flüchtigen Blick auf unsere inlän-
dische Industrie. Der ausgedehnteste Zweig der helve-
tischen Fabriken ist die mannigfaltige Verarbeitung der
Baumwolle; allein schon seit einiger Zeit kann ein be-
trächtlicher Theil dieser Fabrikation nur noch mit engli-
schem Baumwollengarn getrieben werden, und da sich
die Schweizerfabrikanten dieses Garn nur mit Ueberflaß

sung eines übertriebenen Profits an die Engländer verschaffen können, so steht dieser Fabrikation der Zeitpunkt nahe, in welchem sie, außer alle Concurrenz mit den englischen Fabriken gesetzt, zu Grunde gehen muß: es ist also das größte Interesse unsrer Staatswirthschaft, unserm Vaterland das einzige Mittel, diese Fabrikation zu erhalten, durch Aufstellung der Spinnmaschine zu verschaffen. Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit dem zweyten Zweig der inländischen Industrie, mit der Leinwandfabrikation; auch diese ist in England vermittlest verschiedener Maschinen auf einen solchen Grad von Vollkommenheit gestiegen, daß jetzt schon mehrere inländische Fabriken dadurch in Stocken gerathen; und ist einst mit Wiederherstellung des Friedens die allgemeine Concurrenz eröffnet, so werden die englischen Leinwandartikel eben so gut die feinere helvetische Leinwand im Handel verdrängen, als die feine Mouffeline, wenn sie nicht aus englischem Garn fabrizirt ist, in dem europäischen Handel so viel als gänzlich verschwunden ist: was kann also unter solchen Umständen für Helvetiens Fabrikationswesen wichtiger seyn, als sich überhaupt die Verbesserungsmittel der Fabrikation eignen zu machen, um mit England auch im bevorstehenden Frieden Concurrenz halten zu können.

Da nun durch die Erfahrung aller Zeiten und aller Völker, besonders aber durch das große Beispiel, welches uns England hierüber aufstellt, bewiesen ist, daß zur Erweckung neuer Industriezweige, die Erweiterung der Eigenthumsrechte nach den verschiedenen Modifikationen, die die Beschaffenheit der Industriezweige erheischt, das zweckmäßigste Mittel ist: so ist es auch Pflicht einer guten Staatswirthschaft in unserm Vaterland, durch Aufstellung jenes oben berührten Eigenthumsgrundsatzes dasselbe in den Stand zu setzen, seine innere Industrie zu vervollkommen, um sie nicht ganz zu verlieren, und es bleibt also nichts mehr übrig, als die Bedingungen dieses neuen Eigenthumsgrundsatzes, der nun als gerecht und zweckmäßig erwiesen ist, ausfindig zu machen.

Um eine neue Entdeckung oder einen neuen im Lande bis jetzt noch unbekannt gewesenen Industriezweig, mit der Anerkennung des Eigenthumsrechts auf denselben, so gemeinnützig als möglich zu machen, ist wohl keine vortheilhaftere Bedingung aufzufinden, als die Auflegung der Verpflichtung, während der Zeit des Eigenthumsrechts eine bestimmte, dem Bedürfnis des Landes und der Sache selbst angemessene Zahl von Arbeitern zu bilden, die am Ende jenes Zeitpunkts diesen Industrie-

zweig gehörig vervielfältigen. Durch diese Bedingung, mit Klugheit auf jeden einzelnen Fall angewandt, wird nicht nur der Nachtheil, den die Industriepatente in Rücksicht einer etwaigen Hemmung der freien Concurrenz haben mögen, gehoben, sondern es entsteht der auf keinem andern Weg zu erzielende Vortheil, daß jede neue Entdeckung in der kürzesten Zeit popularisirt und dem ganzen Publikum freigegeben werden kann, da hingegen ohne dieses Mittel die Geheimhaltung einer Entdeckung meist ein längeres und weit drückenderes ausschließliches Recht bewirkt, als das Patentsystem gesetzlich aufstellt.

Noch ist eine andere Sorgfalt in der Bedingung der Patentrechte wichtig. Leicht kann die Entdeckung, welcher ein Patent ertheilt wird, von so allgemeinem Interesse und daher ihre Produkte von so allgemeinem Bedürfnis seyn, daß das Publikum in Rücksicht einer hinlänglichen Vorsehung desselben gesichert werden muß: also soll jede Patente hierüber die der Sache angemessene Bedingungen enthalten, um neben dem Eigenthumsrecht die größtmögliche Gemeinnützigkeit zu bewirken. Weitere allgemeine Bedingungen kann der Grundsatz der Industriepatente nicht aufstellen, aber wohl können die einzelnen Patentertheilungen nach Beschaffenheit der Umstände Bedingungen enthalten, die nur für den gegebenen Fall selbst passend sind. Daher auch erfordert die Anwendung der Industriepatente in jedem einzelnen Fall eine sorgfältige Untersuchung und genaue Beobachtung aller staatswirthschaftlichen Verhältnisse, um nicht durch Einseitigkeit auf der einen Seite zu schaden, was man auf der andern gewinnen wollte. Ihre staatswirthschaftliche Commission glaubt daher, so sehr Sie Ihnen, V. G., auch die Aufstellung des Grundsatzes der Industriepatentertheilung anrathen zu müssen glaubt, daß doch diese Ertheilung nicht unbedingt der vollziehenden Gewalt aufgetragen werden dürfe. Die Verhältnisse Helvetiens sind noch zu verschieden, und der unruhige Zustand unsrer dreijährigen Republik war noch zu wenig geeignet, weder im Vollziehungsrath oder im Finanzministerium, noch in den einzelnen Verwaltungskammern diejenige Masse staatswirthschaftlicher Kenntnisse zu bilden, die zur unbedingten Anwendung so wichtiger Grundsätze erforderlich sind, daher die staatswirthschaftliche Commission Ihnen V. G. anrathen zu müssen glaubt, mit der Aufstellung des Grundsatzes der Industriepatentertheilung dem gesetzgebenden Rath die Ratifikation jeder einzelnen Patentertheilung vorbehalten zu müssen, denn in Ihrer Mitte befinden sich einerseits die

allgemeinsten Lokalkenntnisse und in Ihrer Mitte wird das auffällige einzelne Lokalinteresse am kräftigsten durch das Interesse der Mehrheit im Gleichgewicht erhalten.

Was endlich noch die Handhabung der ertheilten Patentrechte betrifft, so ist es wegen der Verschiedenheit der Industriezweige un Zweckmäßig, für jede Widerhandlung die gleiche Buße zu bestimmen, sondern jede Patente, welche jedesmal bekannt gemacht wird, muß die zu ihrer Handhabung erforderliche Buße gegen ihre Verletzung enthalten, und die Verfolgung um Schadenersatz von Seite des Patentirten gegen den Widerhandelnden, muß auf gewohnt richterlichem Wege geschehen, mit der einzigen Bestimmung, daß die Richter über Festsetzung der Thatsache selbst, sachkundige unpartheyische Männer zu Rathe ziehen.

Auf diese Entwicklung des wichtigen Gegenstandes hin, glaubt die staatswirthschaftliche Commission Ihnen B. G. nun bestimmt antragen zu müssen, in den speciellen Fall der Botschaft des Vollz. Rath's noch nicht einzutreten; und dagegen durch beyliegenden Dekretsentwurf den Grundsatz der Industriepatentertheilung aufzustellen, durch die nachfolgende Botschaft den Vollziehungsrath mit Ihrem allgemeinen Gesichtspunkt bekannt zu machen, und dann zu erwarten, ob der Vollziehungsrath nach Anerkennung dieser Grundlage, Ihnen einen neuen bestimmten und umständlichen Vorschlag zur Patentierung der englischen Künstler, die zu dieser Berathung Anlaß gaben, zur Ratifikation vorlegen wolle.

Möge dieser wichtige Schritt, den Sie B. G. durch Anerkennung eines neuen Eigenthumsrechtes, welches bisher in Helvetien unbekannt war, zu thun berufen sind, die schwankenden Industriezweige unsers Vaterlandes befestigen und erweitern, und Sie also die Befriedigung sich verschaffen, in Ihrer drückenden Lage unserm armen Vaterland eine Quelle von Wohlstand eröffnet zu haben, die manches der erduldeten Leiden wieder einigermaßen zu vergüten im Stande seyn wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 11. May.

Der Vollziehungsrath der einen und untheilbaren Helvetischen Republik — In Erwägung, daß das Gesetz vom 15. Christmonat jede Art von Schuldtiteln,

Obligationen oder Akten, welche die Anerkennung einer zinstragenden Schuld enthalten, dem Visa oder kassenweisen Stempel unterworfen hat, und daß folglich auch diejenigen Contrakte oder Obligationen, in welchen eine lebenslängliche Rente ausbedungen ist, diese Gebühr bezahlen müssen;

In Erwägung, daß die genaue Angabe des gegen Ausbedingung einer lebenslänglichen Rente ausgeliehenen oder abgetretenen Capitalwerths, nicht immer bekannt noch zu bestimmen ist, oder nur durch mehr oder minder schwierige Untersuchungen bestimmt werden könnte, und um den Eigenthümern besagter Contrakte oder Titel auf lebenslängliche Renten, in denen dieser Capitalwerth nicht angegeben wäre, die Befolgung der Artikel 44 und 45 des Beschlusses vom 10. Hornung zur Vollziehung des obigen Gesetzes zu erleichtern;

beschließt:

1. Die Eigenthümer von lebenslänglichen Renten, deren Titel oder Akten den geliehenen oder abgetretenen Capitalwerth, um welchen die Rente stipuliert worden, nicht anzeigen würden, und die nicht im Stande wären, sich ohne Schwierigkeit die genaue Kenntniß dieser Summe zu verschaffen, um sie bey der Bezahlung der Visagegebühr anzuzeigen, können dem obigen Gesetze und Beschluß in Hinsicht auf diese Angabe, dadurch Genüge leisten, daß sie den Betrag der besagten lebenslänglichen Renten auf dem Fuße von einhundert Franken, für acht Franken Rente, kapitalisiren.
2. Das nemliche Verhältniß gilt auch zur Bestimmung der Gattung des kassenweisen Stempelpapiers, welches in Zukunft für die zu stipulierenden lebenslänglichen Renten gebraucht werden soll, wenn nemlich der abgetretene Capitalwerth nicht genau bestimmt und derselbe in dem Contrakt nicht in Zahlen ausgesetzt werden könnte.
3. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Der Präsident des Vollziehungsraths,
(Sig.) Zimmermann.

Im Namen des Vollziehungsraths,
der General-Secretair,
Mousson.